



Protokoll der Gemeindeversammlung Domleschg

2017/01

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 9. März 2017,
um 20.00 Uhr in der Turnhalle in Tomils

Präsident: [REDACTED]
Stimmberechtigte: 99
ohne Stimmrecht: -
Protokoll: [REDACTED]
Gäste: -

Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016
4. Abfallgesetz der Gemeinde Domleschg
5. Vergabe Bauland Pardiemi Almens im Baurecht
6. Kreditgenehmigung Erneuerung Werkleitungsnetz Pratval innerorts
7. Varia

Traktandum 1: **Begrüssung**

Der Präsident begrüsst die Teilnehmenden zur ersten Gemeindeversammlung im 2017. Die Versammlung wurde gemäss Art. 13 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes rechtzeitig einberufen und ist somit beschlussfähig. Der Versammlungstermin wurde am 09.02.2017 bekannt gegeben. Die Traktandenliste wurde in den Pöschli-Ausgaben vom 23.02., 02.03. und 09.03.2017 publiziert. Die Botschaft erreichte alle Haushaltungen am 24.02.2017. Gegen die Traktandenliste werden keine Einwendungen gemacht, somit gilt diese stillschweigend als genehmigt.

Traktandum 2: **Wahl der Stimmenzählenden**

Als Stimmenzählende werden vorgeschlagen und gewählt:

[REDACTED]

Traktandum 3: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 01.12.2016

Gemäss Art. 28 der Gemeindeverfassung wird das Protokoll einer Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden dann an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt.

Das Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 01.12.2016 wurde vom 15.12.2016 bis 14.01.2017 öffentlich aufgelegt.

Feststellung:

Es sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Traktandum 4: Abfallgesetz der Gemeinde Domleschg

Aufgrund der Diskussion und Beratung an der Versammlung vom 07.04.2016 hat der Vorstand das damals vorgelegte Entsorgungskonzept überarbeitet und versucht, die Wünsche und Anregungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Vorstand hat sich an folgende Grundsätze zu halten:

- Die Abfallentsorgung muss ausschliesslich über Gebühren finanziert werden.
- Je aufwändiger die Sammlungen organisiert werden, desto mehr kostet uns die Entsorgung und umso höher sind die Gebühren.
- Die Gemeinde ist kein Recyclingbetrieb, die Gemeinde stellt lediglich geeignete und bewirtschaftete Sammelstellen und Zwischenlager zur Verfügung.

Entsorgungskonzept:

Der Präsident stellt das mit der Botschaft an alle Haushaltungen zugestellte Entsorgungskonzept vor und weist insbesondere auf die Veränderungen gegenüber der heutigen Situation hin. Auf einen Antrag an der Versammlung vom 07.04.2016 hat der Vorstand für die Talfraktionen das Angebot der Grüngutentsorgung mittels Containern, wie es bisher nur in der Fraktion Pratval möglich war, aufgenommen. Die entsprechenden Sammelstellen werden nach Eingang der Interessenanmeldungen für dieses Angebot festgelegt.

Diskussion zum Entsorgungskonzept:

In der Diskussion zum Entsorgungskonzept werden verschiedene Fragen geklärt. Der Präsident weist darauf hin, dass das Bauamt ein Abfallmerkblatt mit allen notwendigen Informationen an alle Haushaltungen zustellen wird.

Ein Stimmbürger bedauert die Aufhebung der Sammelstelle für Elektroschrott in Tomils. → Elektroschrott kann an allen Verkaufsstellen und beim Bühler Recycling Center kostenlos entsorgt werden.

Der Vorstand prüft auf eine Anfrage, ob im Domleschg ein Zwischenlager für die Kunststoffsammlung eingerichtet werden könnte.

Für die Kartonsammlung sind permanente Sammelstellen vorgesehen. In Fürstenua könne man beispielsweise den Karton an bestimmten Tagen an die Strassen stellen. Wäre diese Lösung für die Gemeinde Domleschg nicht vorteilhafter, da die Ordnung in den Sammelstellen häufig zu wünschen übrig lasse? → Die Kartonhaufen an der Strasse, die meistens bereits einen Tag vor

der Abfuhr anwachsen, sind nicht wirklich eine befriedigende Alternative. Der Werkdienst wird die Sammelstellen betreuen und für Ordnung sorgen.

Mit bloss einer Sammelstelle für Altöl in Paspels wird befürchtet, dass viele ihr Altöl aus Bequemlichkeit über die Kanalisation entsorgen. → Das Einbringen von Abfällen in Abwasseranlagen ist gemäss Abfallgesetz verboten. Der Vorstand zählt auf die Vernunft und das verantwortungsvolle Handeln der Einwohnenden.

Der Wildhüter weist darauf hin, dass ab 01.05.2017 ein allgemeines Fütterungsverbot für Wildtiere gelte. Folglich müssten die Zwischenlager für Grüngut eingezäunt werden.

Das Betreiben des Zwischenlagers für Grüngut in Almens wird aus Kostengründen in Frage gestellt. Die Deponie in Tomils werde schliesslich auch aufgehoben und mit Paspels vereint. → Die Almenser Bevölkerung hat sich gegen die vorgesehene Schliessung der Grüngutdeponien gewehrt. Der Vorstand stellt als Kompromisslösung die drei am besten zugänglichen Deponien im Tal als Zwischenlager zur Verfügung. Das Konzept soll in dieser Form umgesetzt, jedoch laufend überprüft werden. Sollten gewisse Abläufe nicht funktionieren oder hält sich die Bevölkerung nicht an erlassene Weisungen, wird der Vorstand die Aufhebung einzelner Sammelstellen in Betracht ziehen.

Abfallgesetz:

Der Präsident geht die Gesetzesartikel mit ergänzenden Erläuterungen durch. Die Versammlungsteilnehmenden haben die Gelegenheit, zu jedem Artikel direkt Verständnisfragen oder Abänderungsanträge zu stellen.

Art. 3 lit. d	Der Abtransport von Siedlungsabfall zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist verboten. Nach einem Votum an der Versammlung vom 07.04.2016 wurde das Verbot ergänzt mit der Ausnahme von gesetzeskonformen Entsorgungsstellen ausserhalb der Gemeinde. Ansonsten hätte z.B. das Sperrgut nicht zur Entsorgung beim Bühler Recycling Center nach Unterrealta transportiert werden dürfen.
Art. 3 lit. f	Das Verbot zur Entsorgung von organischen Abfällen aus der Landwirtschaft (z.B. Siloballen) auf den Zwischenlagern wurde neu aufgenommen.
Art. 3 lit. g	Gewerbebetriebe, die Gärten von Liegenschaften in der Gemeinde Domleschg unterhalten, können die Grünabfälle auf die angebotenen Zwischenlager in der Gemeinde deponieren. Um zu verhindern, dass Grüngut von ausserhalb der Gemeinde deponiert wird, fügt der Vorstand Buchstabe g ein: "Verboten sind: die Entsorgung von Grüngut/Ästen von ausserhalb der Gemeinde auf den Zwischenlagern."
Art. 3 lit. b	Das Ablagern von Abfällen aller Arten auf privatem Grund ist verboten. Ein Stimmbürger möchte wissen, ob aufgrund dieser Bestimmung im eigenen Garten nicht mehr kompostiert werden dürfe. → Beim Grüngut handelt es sich um Wertstoffe. Gemäss Art. 8 Abs. 1 sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten nach Möglichkeit in Hauskompostanlagen zu kompostieren.

Bei den Sammelstellen, insbesondere bei der Altglasentsorgung, komme es immer wieder zu nächtlichen Lärmbelästigungen. [REDACTED] möchte wissen, ob der Vorstand allenfalls Betriebszeiten erlassen werde, um die Entsorgungen zur Unzeit einschränken zu können. → Der Vorstand wird diesen Punkt in die noch zu erlassende Polizeiverordnung aufnehmen.

Gebühren:

Für die Erhebung der Grundgebühren können verschiedene Bemessungsgrundlagen angewendet werden. Der Präsident zeigt die Vor- und Nachteile der folgenden Berechnungstypen auf: Pauschal pro Wohnung/Gewerbe, nach Gebäudevolumen, nach Gebäudeschätzungswert, nach Anzahl Personen und nach Wasserverbrauch. Der Vorstand schlägt die Berechnung nach Wasserverbrauch vor. Diese Variante ist im Vergleich zu anderen Typen verursachergerechter, der Aufwand für die Verwaltung ist geringer, da die notwendigen Parameter bereits erfasst sind und nicht zuletzt wird mit dieser Variante der umweltbewusste Umgang mit dem Trinkwasser belohnt. Die Methode nach Wasserverbrauch wird beispielsweise von der Gemeinde Landquart angewendet und im Übrigen auch von Amt für Natur und Umwelt gestützt.

Die Rechnung für die Abfallbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren (Art. 10 Abs. 1 Abfallgesetz). Der Präsident präsentiert die Kalkulation der Abfallgebühren. Mit den Gebühren muss aktuell ein Aufwand in der Abfallbewirtschaftung von rund Fr. 220'000 finanziert werden können. Die Grundgebühren decken einen Aufwand von 38%, mit den Mengengebühren werden die restlichen 62% finanziert. Gemäss Art. 10 Abs. 5 des Abfallgesetzes müssen die Gebühren nach Bedarf via Gemeindebudget angepasst werden. Aufgrund der vorgestellten Kalkulation beantragt der Vorstand die Erhebung folgender Gebührenansätze:

1. Grundgebühren

Pro	Betrag in Fr. exkl. MwSt.
a) Gebäude mit Wasserzähler	
(*) Grundgebühr pro Hauptwasserzähler	20.00
(*) Grundgebühr pro m ³ verbrauchtes Wasser	0.50
b) Gebäude ohne Wasserzähler	
Landwirtschaftliche Aussensiedlung mit eigener Quelle	130.00
Bewohnbares Maiensäss/Ferienhaus von nicht Ortsansässigen	50.00
Vermietete Maiensässe/Ferienhäuser von Ortsansässigen	50.00
Besenbeizen, Berghütten und dergleichen	50.00
c) Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe	
Beitragsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe mit mehr als 3 GVE	50.00
Gewerbebetriebe (ohne Wohneinheit)	50.00

(*) **Beispiel:** Grundgebühr für eine Familie mit 180 m³ Wasserverbrauch: **Fr. 110.00**
 Grundgebühr für eine alleinstehende Person mit 35 m³ Wasserverbrauch: **Fr. 37.50**

Der Vorstand wurde im Vorfeld der Versammlung darauf hingewiesen, dass auch Landwirtschaftsbetriebe geführt werden, die nicht beitragsberechtigt sind (z.B. Betriebe von Landwirten im Pensionsalter). In Ergänzung zur Botschaft wurde die Pauschalgebühr auf Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 3 GVE erweitert.

2. Mengenabhängige Gebühren

Gebinde	Gebührenmarken à Fr. 3.00 inkl. MwSt.
17 Liter Säcke	½ Gebührenmarke, diagonal getrennt
35 Liter Säcke	1 Gebührenmarke
60 Liter Säcke	2 Gebührenmarken
110 Liter Säcke	3 Gebührenmarken
800 Liter Container (gechippt)	Fr. 0.45/kg plus Wägung à Fr. 3.00 exkl. MwSt.

3. Sperrgutgebühren

Das Sperrgut wird vor Ort gewogen, ein Kilo kostet 40 Rappen (2017). Die Preise werden auf ganze Franken gerundet. (Der Preis ist leicht höher wie jener, den die Sammelstelle in Unterrealta verlangt. Allerdings besteht dort eine Minimalgebühr von Fr. 30.-/Wägung). Der Transport nach Unterrealta wird weiterhin von der Gemeinde übernommen, d.h. über die Grundgebühren bezahlt.

Diskussion zu den Gebühren:

■■■■■ kann keinen Zusammenhang zwischen dem Wasserverbrauch und der Höhe der Abfallgrundgebühren erkennen. Er würde deshalb die Grundgebühr wie bisher in Form einer Pauschale begrüssen.

Eine von der Höhe des Wasserverbrauchs abhängige Abfallgrundgebühr lässt sich durchaus begründen. Je mehr Personen in einem Haushalt leben, desto höher sind in der Regel der Wasserverbrauch und eben auch der anfallende Kehricht. Selbst mit dem höheren Wasserverbrauch durch die Bewässerung des Gartens lässt sich eine höhere Abfallgrundgebühr mit dem Verursacherprinzip rechtfertigen. Die Bewässerung fördert das Wachstum der Pflanzen, was tendenziell wiederum zu grösseren Mengen an Grünabfällen führt (z.B. Rasenschnitt), deren Entsorgung ebenfalls über die Grundgebühr finanziert werden muss.

Der erwünschte Effekt, mit der wasserabhängigen Gebühr einen schonenden Umgang mit dem Trinkwasser zu fördern, wird von einem Versammlungsteilnehmer begrüsst.

Die Leerung der Grüngutcontainer durch die Bühler Transporte ist in der Grundgebühr inbegriffen. Die Anschaffung der Container ist Sache der Privaten.

■■■■■ erkundigt sich nach der Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe und weist darauf hin, dass sie das Wasser für den Stall von der Gemeinde Scharans beziehen.

Für den Stall wird unabhängig vom Wasserverbrauch eine pauschale Grundgebühr von Fr. 50.00 erhoben. Das Wohnhaus eines Landwirtschaftsbetriebes wird wie die übrigen Wohnhäuser nach Wasserverbrauch gemäss Tarif für Gebäude mit Wasserzähler abgerechnet.

Der Präsident präsentiert weitere Berechnungsbeispiele mit verschiedenen Haushaltsgrössen und Bemessungsmethoden. Die für alle Beteiligten gerechte und perfekte Lösung wird es nie geben. Der Vorstand hat sich deshalb nicht zuletzt auch für die Lösung mit dem geringsten Verwaltungsaufwand entschieden.

Das Abfallgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft. Die Abfallgrundgebühren werden erstmals für das Jahr 2016 nach den neuen Gebührenansätzen erhoben. Der Präsident informiert abschliessend über das Vorgehen bis zur Umsetzung des vorgestellten Entsorgungskonzepts. Grundsätzlich läuft die Entsorgung im bisherigen Rahmen weiter, solange keine Änderung bekannt gegeben wird. Alle Haushalte erhalten im Lauf des Sommers eine Anleitung für die Abfallentsorgung mit Terminen.

■■■■■ kommt auf sein Votum zurück und stellt schliesslich folgenden Antrag:

Antrag ■■■■■:

■■■■■ beantragt, die Abfallgrundgebühren in Form einer Pauschale, die der Gemeindevorstand noch zu definieren hat, zu erheben.

Abstimmung Antrag ■■■■■:

Der Antrag ■■■■■ wird mit 16 zu 74 Stimmen abgelehnt.

Antrag Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand beantragt, das vorgestellte Abfallgesetz mit den aufgeführten Gebührenansätzen zu genehmigen.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Abfallgesetz mit den Gebührenansätzen mit grossem Mehr.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Gemäss Art. 24 der Verfassung sind Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 34 der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 der Stimmberechtigten dagegen innert 60 Tagen nach Publikation des Protokolls das Referendum ergreifen.

Traktandum 5: Vergabe Bauland Pardieni Almens im Baurecht

Einleitung: Projekt Pardieni der Wohnbaugenossenschaft Pumera Almens (Verfasser ■■■■■)

Wenn die Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand die Verkaufs- bzw. hier die Verhandlungskompetenz für die Abgabe im Baurecht erteilt, plant die Wohnbaugenossenschaft Pumera (Wogeno) eine Dorferweiterung mit dem Architekten Gion A. Caminada aus Vrin. Das Ziel von Gion A. Caminada sind keine aufsehenerregende, auf sich selbst bezogene Bauten, sondern eine mit dem bestehenden Dorf korrespondierende Architektur. Er will Orte schaffen, die zum Verweilen einladen.



Dieses Ziel einer schlichten, bescheidenen Architektur war auch das Anliegen einer Gruppe von Almenserinnen und Almenser. Im November 2015 gab der Gemeindevorstand Domleschg grünes Licht, um eine Projektidee auszuarbeiten. Im Januar 2016 wurde für die Vorbereitungsarbeiten ein Übergangsverein mit 104 Mitgliedern gegründet (jeder zehnte Haushalt von Almens ist im Verein vertreten). Das wohl recht intakte Ortsbild von Almens dürfte der Grund sein, dass Gion A. Caminada zu gewinnen war, eine zu Almens passende

Projektidee zu entwerfen.

Nicht nur die Architektur soll sich unauffällig ins Ortsbild integrieren, sondern auch die Wohnbaugenossenschaft selbst. So werden keine eigene Cafeteria und kein Gemeinschaftssaal geplant (wie oft in anderen Wogeno's), sondern das Dorfrestaurant Landhus und der Gemeindesaal sollen genutzt werden.

Geplant werden rund 18 bis 20 Wohnungen – von der 1.5- bis zur 5.5- oder 6.5-Zimmer-Wohnung. Gesucht werden Familien, Paare und Einzelpersonen, damit möglichst eine durchmischte Mieterschaft entsteht. Erwünscht sind auch einige wenige Arbeitsplätze (Therapiepraxis, Büro, Atelier).



Vorne rechts ohne graue Anbauten sind die bestehenden Gebäude im Pardiene

Gebaut werden soll mit einfachen, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Baustoffen. Dank der gemeinnützigen Genossenschaft soll diese gute Qualität zu günstigen Mietzinsen möglich werden. Die Gemeinnützigkeit schreibt der Genossenschaft vor, dass die Mietpreise nur zu den Selbstkosten berechnet werden dürfen.

Für mehr als einen Drittel der Wohnungen bestehen bereits verbindliche Zusagen von den Mitgliedern. Einige weitere haben ernsthaftes Interesse angemeldet. In den nächsten Wochen soll nun auch ausserhalb der Mitglieder geworben werden. Sobald für rund drei Viertel der Wohnungen verbindliche Zusagen bestehen, wird mit der Projektierung begonnen.

■■■■■ präsentiert einleitend einen Überblick zum bisherigen Geschehen in Sachen Baugebiet Pardiene:

2011	Im Rahmen der Gesamtmelioration Almens Neuzuteilung der Parzelle Nr. 10032 an die Gemeinde
2012	Einzonung im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Almens
2015	Regierung genehmigt den Arealplan Pardiene 1
8.5.2015	Gemeindeversammlung Domleschg behandelt Initiative «Baurecht Areal Pardiene, Almens» : Kauf und Baurecht möglich
2016	• Start Wohnbaugenossenschaft Pumera • Gemeindevorstand beschliesst Überarbeitung des Arealplans Pardiene 1

Der Gemeindevorstand hat bereits beschlossen, den bestehenden Arealplan Pardiene zu überarbeiten – dies im Einvernehmen mit allen Betroffenen. Die Leitgedanken für die Überarbeitung waren einerseits eine möglichst schlanke Erschliessung und andererseits eine möglichst dichte Siedlungsweise, welche zum Siedlungscharakter von Almens passt. Beide Punkte sind naturgemäss am leichtesten mit **einem** Partner realisierbar.

Im Antrag des Gemeindevorstandes in der Botschaft hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Der Baurechtzins wird nicht alle 10 Jahre angepasst, dieser richtet sich vielmehr nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz. Hingegen wird die Preisbasis von aktuell Fr. 350.00 pro m² alle 10 Jahre angepasst.

Antrag:

Der Gemeindevorstand erhält die Kompetenz, den in der Bauzone liegenden Teil der Almenser Parzelle Nr. 10032 (2'850 m²) an eine geeignete Institution/an einen geeigneten Partner im Baurecht abzugeben.

Die Eckpunkte des Baurechtsvertrags sind:

- Vertrag auf 99 Jahre
- Baurechtszins: Zwischen 2% und maximal 5%, abhängig vom hypothekarischen Referenzzinssatz. Stand 2017: 2%.
- Preisbasis: Fr. 350.00/m², Anpassung alle 10 Jahre. Dies ergibt bei 2% für das erste Jahr einen Baurechtszins von Fr. 19'950.00.

Die Bebauung selber wird via dem überarbeiteten Arealplan Pardieni gesteuert.

Diskussion:

Der Baurechtsvertrag wird auf eine Anfrage mit den gleichen Konditionen ausgestattet wie die Baurechtsverträge für die Bauparzellen in Tomils. Die Erschliessungskosten sind bereits im Preis enthalten.

■■■■■■■■■■, ehemaliges Mitglied des Gemeindevorstandes Almens und Präsident der Baukommission, behauptet, die Gemeinde Almens habe im Dezember 2014 an seiner letzten Versammlung vor der Fusion den Quartiergestaltungsplan Pardieni beschlossen. Aus seiner Sicht könne die Gemeinde Domleschg den damals genehmigten Arealplan nicht einfach wieder abändern.

■■■■■■■■■■ kann sich nicht vorstellen, dass die Gemeindeversammlung den Arealplan beschlossen habe. Das Arealplanverfahren ist nach den Bestimmungen im kantonalen Raumplanungsgesetz durchzuführen. Der Erlass eines Arealplans fällt nicht unter die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Bevölkerung kann im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Vorschläge und Einwendungen gegen den Arealplan einreichen.

■■■■■■■■■■ war damals Präsident der GPK Almens und widerspricht der Behauptung von ■■■■■■■■■■. Die Gemeindeversammlung Almens habe nie einen Beschluss zum Arealplan Pardieni gefasst. Die Versammlung wurde damals lediglich über den vom Gemeindevorstand anfangs Dezember an das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereichten Arealplan orientiert.

■■■■■■■■■■ unterstützt die Aussage von ■■■■■■■■■■. Die Gemeindeversammlung habe damals u.a. auch Baulinien und Gebäudehöhen beschlossen.

■■■■■■■■■■ möchte den Sachverhalt anhand des Protokolls klären lassen. In der Botschaft habe es geheissen, der Gemeindevorstand habe im Einvernehmen mit allen Betroffenen beschlossen, den bestehenden Arealplan zu überarbeiten. Wer sind die Betroffenen?

Zu den Betroffenen gehören grundsätzlich alle an die Parzelle 10032 direkt anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

■■■■■■■■■■ gibt bekannt, dass die Wohnbaugenossenschaft 19 Parzellennachbarn schriftlich angefragt habe. 16 Grundeigentümer hätten ihre Zusage erteilt, 1 Eigentümer habe sich der Vernehmlassung enthalten und 2 Grundeigentümer hätten trotz einer zweiten Nachfrage nicht reagiert. Gemäss Aussagen des ARE würden die vorliegenden Zustimmungen für die Revision des Arealplans ausreichen.

Der revidierte Arealplan ist noch nicht genehmigt und befindet sich zurzeit in der Vorprüfung beim ARE. ■■■■■■■■■■ zeigt die Mängel des aktuell gültigen Arealplans auf. Die revidierte Fassung sei im Vergleich entschieden besser.

Gemäss ■■■■■■■■■■ kann die Gemeindeversammlung einen früheren Beschluss wieder aufheben oder ändern. Wenn der revidierte Arealplan für alle Beteiligten nützlicher sei, schlägt

er zur Einigung der verworrenen Situation vor, mit einer Abstimmung den Beschluss der Gemeindeversammlung Almens aufzuheben und den revidierten Arealplan genehmigen zu lassen.

Gemäss [REDACTED] muss das Geschäft vertagt werden. Der von der Gemeindeversammlung Almens beschlossene Arealplan könne nicht einfach mit der Aussage in der Botschaft "im Einvernehmen mit allen Betroffenen" verändert werden.

Eine weitere Stimmbürgerin ist der Ansicht, der angebliche Beschluss der Gemeindeversammlung Almens sei gar nicht gültig, da sich die Gemeinde offensichtlich nicht an die Verfahrensvorschriften des Kantons gehalten habe.

[REDACTED] erinnert an das traktandierte Geschäft gemäss Botschaft. Es gehe heute nicht um die Genehmigung des revidierten Arealplans, sondern darum, dem Vorstand die Kompetenz zu erteilen, die Bauparzelle 10032 an eine geeignete Institution/an einen geeigneten Partner im Baurecht abzugeben.

[REDACTED] möchte das Geschäft ebenfalls zurückweisen. Weder der aktuelle noch der überarbeitete Arealplan würden zu Almens passen. Das Dorf müsse vielmehr organisch wachsen und nicht auf einmal Wohnraum für rund 30 Einwohnende anbieten.

[REDACTED] findet den überarbeiteten Arealplan grundsätzlich besser, ist aber auch der Meinung, dass die Gemeindeversammlung Almens in dieser Angelegenheit bereits einen Beschluss gefasst habe. Er vermisst die Information, ob sich allenfalls weitere Interessenten für das Bauland gemeldet hätten.

Der Präsident schlägt nach dieser kontroversen Diskussion mit widersprüchlichen Aussagen vor, das Geschäft zur Abklärung des korrekten Sachverhalts anhand des entsprechenden Protokolls zurückzuziehen.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Vorschlag des Präsidenten zu, das Geschäft zur Abklärung des korrekten Sachverhalts zurückzuziehen und an einer nächsten Versammlung nochmals vorzulegen.

Traktandum 6: Kreditgenehmigung Erneuerung Werkleitungsnetz Pratval innerorts

Die Gemeindeversammlung hat am 1. September 2016 einem Bruttokredit von Fr. 885'000 für den Neubau von Gehwegen längs der Kantonsstrasse in Pratval innerorts zugestimmt. Anlässlich der Strassensanierung werden wie in Rodels bereits geschehen sinnvollerweise auch die Werkleitungen im Strassenkörper erneuert und die Strassenbeleuchtung angepasst. Es macht keinen Sinn, mit dieser Arbeit zuzuwarten um gegebenenfalls nach wenigen Jahren die sanierte Strasse wieder aufreissen zu müssen. Zudem sollen alle Hauptleitungen in den Strassenkörper verlegt werden. Heute führen diese im Bereich Auareda-Pro Bel durch zum Teil noch nicht überbautes Bauland. Sind die Arbeiten abgeschlossen, so müsste das Bauwerk für die nächsten 50 Jahre Ruhe geben.

Das Ingenieurbüro Grünenfelder hat folgenden Kostenvoranschlag erstellt:

Entwässerung Gehwege	Fr. 100'000
Kanalisation (Länge ca. 670 m)	Fr. 380'000
Wasserversorgung (Länge ca. 630 m)	Fr. 280'000
Total	Fr. 760'000

Die Gebäudeversicherung leistet für die Erneuerung der Wasserversorgung einen Beitrag von 15%. Per Anfang 2015 wies die Wasserversorgung ein Eigenkapital von gut 1.9 Mio. Franken und jenes der Abwasserbeseitigung von gut 1.45 Mio. Franken aus.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, einen Bruttokredit von Fr. 760'000 für die Erneuerung des Werkleitungsnetzes Pratval innerorts freizugeben.

Diskussion:

■ möchte wissen, weshalb das Abwasser der Überbauung der Schwendener Stiftung in Cresta auf Umwegen zum Hof ■ geleitet wird und von dort wieder hinaufgepumpt werden muss.

Mit dem Bau einer Tiefgarage liegen die Abwasserleitungen zu tief, um diese direkt an die Kanalisation im Bereich des Einlenkers der Erschliessungsstrasse des Quartiers anzuschliessen.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Bruttokredit von Fr. 760'000 für die Erneuerung des Werkleitungsnetzes Pratval innerorts.

Traktandum 7: Varia

Fraktionsbesuche 2017

Im laufenden Jahr werden die verbleibenden Fraktionsbesuche in Paspels, Rodels, Scheid und Tomils organisiert. Die Termine werden im Pöschli bekannt gegeben.

Umfragen:

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Der Präsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die aktive Teilnahme und wünscht allen einen schönen Abend. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich vor den Sommerferien gegen Ende Juni statt.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.30 Uhr

Der Gemeindepräsident

Der Protokollführer

■

■